
Vorläufige Richtlinien
für das Verhalten in Schulen bei Bränden
Erl. d. Nds. KultM v. 04.07.1968 - III 1500/68
- GültL 159/8 -

Die Sicherheit der Schüler in den Schulen bei Bränden erfordert eine Reihe vorbeugender Maßnahmen, durch die eine sofortige Alarmierung, erste Hilfeleistungen sowie das schnelle Räumen der Gebäude sichergestellt werden. Nachstehende Richtlinien empfehlen vorbeugende Maßnahmen für das Verhalten bei Bränden. Es ist erforderlich, daß in jeder Schule ein Alarmplan aufgestellt wird, der den örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Dieser Alarmplan muß Lehrern und Schülern bekannt sein; nach ihm sind von Zeit zu Zeit praktische Übungen durchzuführen (Alarmproben, s. Abs. C).

A. Allgemeines (Gebäude, Alarmeinrichtungen)

- (1) In jeder Schule ist zu prüfen, welche Gegebenheiten in Räumen, Einrichtungen und Anlagen in den Schulgebäuden, Nebengebäuden, auf Hof und Sportplatz bei der Aufstellung eines Alarmplanes besonders berücksichtigt werden müssen oder können. Im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr ist festzustellen, welche Zugangswege und Aufstellungsplätze für die Feuerwehr und Rettungsmannschaften im Alarmfalle unbedingt freizuhalten sind.

Sie sind als solche zu kennzeichnen. Für jeden Unterrichtsraum sind Fluchtwege festzulegen. Sie dürfen zu keiner Zeit durch schwere Hindernisse versperrt sein. Ersatzfluchtwege, möglichst in entgegengesetzter Richtung, sind ebenfalls zu bestimmen. Alle Fluchtwege und Ausgänge müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein.

- (2) Es ist festzulegen, welcher Platz außerhalb des Gebäudes als Sammelplatz dienen kann, auf dem die Schüler vorläufig sicher sind, ohne die Auffahrt der Feuerwehr und anderer Rettungsmannschaften zu behindern.
- (3) Jede Schule muß einen Telefonanschluß haben. Für den Alarmfall muß ein elektrisches Läutwerk eingerichtet sein, das an mehreren Stellen des Gebäudes ausgelöst werden kann. Das Alarmsignal muß in allen Räumen gut hörbar sein und sich von allen sonstigen Glockenzeichen für den Schulbetrieb (Pausenzeichen) unterscheiden. Für den Fall des Versagens des elektrischen Stromes muß außerdem eine Feuerglocke oder eine ähnliche Signaleinrichtung vorhanden sein, die mit der Hand bedient wird.
- (4) Feuerlöscher und sonstige Hilfsgeräte (Z. B. Eimer) sind an leicht zugänglichen Stellen des Gebäudes bereitzustellen. Sie müssen von Zeit zu Zeit auf ihre Gebrauchsfähigkeit überprüft werden. Lehrer und ältere Schüler müssen mit der Handhabung von Feuerlöschern vertraut sein. Die Geräte dürfen weder zu anderen Zwecken benutzt noch von ihren Plätzen entfernt werden.

- (5) Im Rahmen der Schülermitverantwortung können die Schüler bei der Aufstellung eines Alarmplanes, bei der Verteilung bestimmter Aufgaben auf ältere Schüler, bei der Betreuung von Geräten usw. mitwirken. Gruppen des Jugendrotkreuzes müssen wissen, welche Aufgaben sie übernehmen können.

B. Verhalten bei Alarm

- (1) Bricht ein Brand aus, so ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr, ggf. Polizei und Rettungsdienst zu verständigen. Auch darf der Erfolg eigener Lösversuche (Handfeuerlöscher) nicht abgewartet werden. Ausgelöst wird der Alarm in der Regel durch den Schulleiter oder seinen Stellvertreter. Bei außergewöhnlichen Gefahren oder Katastrophen ist jeder Lehrer und Schüler berechtigt und verpflichtet, Alarm zu geben. Das Signal muß so lange ertönen, bis alle gewarnt und in Sicherheit sind. Elektrische Anlagen müssen daher das Zeichen so lange geben, bis sie durch einen verantwortlichen Erwachsenen wieder abgestellt werden. Bei Dunkelheit wird sofort die gesamte Beleuchtung des Gebäudes eingeschaltet.
- (2) Die Schüler verlassen unter Aufsicht ihrer Lehrer, bei denen sie gerade Unterricht haben, die Unterrichtsräume und das Gebäude in der im Alarmplan vorgesehenen Reihenfolge. Hierbei sind die Schüler der unteren Klassenstufen vorrangig einzuordnen. Gehbehinderte Kinder sind zu führen oder zu tragen (Jugendrotkreuz!). Auf Ordnung und möglichst Ruhe ist in jedem Falle zu achten.
- (3) Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn dadurch keine Verzögerung beim Verlassen der Räume auftritt. Alle Fenster müssen geschlossen werden, ebenso die Türen nach dem Verlassen der Räume.
- (4) Die Lehrer bleiben bei ihren Klassen, sie überzeugen sich davon, daß niemand zurückbleibt (Toiletten, sonstige Nebenräume). Lehrer, die keinen Unterricht haben, stellen sich sofort zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und für Sonderaufgaben zur Verfügung. Ältere Schüler helfen den Lehrern gemäß dem Alarmplan.
- (5) Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, wenn das Alarmsignal ertönt, so ist sie von dem Lehrer einer benachbarten Klasse mit zu betreuen.
- (6) Auf dem Sammelplatz stellen die Lehrer die Vollzähligkeit der Schüler fest. Das ist besonders wichtig bei Alarm während einer Pause oder in Fällen, in denen einige Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und sich in anderen Räumen (z. B. Bücherei) aufhalten.
- (7) Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, kann also eine Klasse das Gebäude nicht mehr verlassen, so bleiben die Schüler in ihrem Unterrichtsraum bis Rettung kommt oder der Lehrer führt sie in einen anderen Raum, der nicht

unmittelbar bedroht und für Rettungsmannschaften leicht erreichbar ist. In solchen Fällen sind Türen zu schließen und Fenster zu öffnen. Die Lehrer müssen darauf bedacht sein, Schüler vor unüberlegten Schritten zurückzuhalten.

- (8) Ob Lehrer oder Schüler zur Hilfe bei Löscharbeiten oder anderen Maßnahmen herangezogen werden können, entscheidet allein der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Schüler muß auf jeden Fall ausgeschlossen sein.

C. Alarmproben

- (1) Der von der Schule ausgearbeitete Alarmplan muß allen Lehrern und Schülern bekannt sein und an mehreren Stellen des Schulgebäudes aushängen. Mindestens einmal im Jahr ist er zum Gegenstand der Belehrung zu machen. Er ist jährlich darauf zu überprüfen, ob er dem neuesten Stand der Alarmanlagen und der sonstigen Einrichtungen im Schulgebäude entspricht.
- (2) Von Zeit zu Zeit sind Alarmproben durchzuführen, auch solche, über die die Lehrer vorher nicht verständigt werden. Es ist dabei zweckmäßig, auch erschwerte Bedingungen anzunehmen und an ihnen das Verhalten der Schüler zu üben: Verqualmung der Treppen und Gänge, Versperrung von Fluchtwegen, Ausfall der Beleuchtung (nur, wenn die Notbeleuchtung funktioniert!), Ohnmachtsanfälle einzelner Schüler usw. Die Schüler sind bei solchen Proben ständig über ihr Verhalten zu belehren und auf die Möglichkeiten unerwarteter Gefahren hinzuweisen.
- (3) Der Verlauf einer Alarmprobe ist vom Schulleiter und von den Lehrern in allen Einzelheiten festzuhalten und in einer gemeinsamen Besprechung auszuwerten.
- (4) Es ist örtlich zu prüfen, ob gelegentlich auch Alarmproben zusammen mit der Feuerwehr durchgeführt werden können.